

Statuten der

Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

I. Rechtsform, Zweck, Dauer, Sitz

Art. 1 Unter der Firma

Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Valorlife Compagnie d'Assurances sur la vie, Société anonyme
Valorlife Compagnia d'Assicurazioni sulla vita, Società anonima
Valorlife Life Insurance Limited

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Personen- und Gesellschaftsrecht.

Art. 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Lebensversicherung in all ihren Arten, einschliesslich der Invaliditäts- und der Krankenversicherung sowie der Unfall- und Zusatzversicherung, sei es im direkten oder im indirekten Geschäft. Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft mit Hauptverwaltung in Liechtenstein.

Sie kann weltweit tätig werden und im In- und Ausland Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen errichten. Die Gesellschaft kann Grundeigentum im In- und Ausland erwerben, belasten oder veräussern. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, wobei qualifizierte Beteiligungen an versicherungsfremden Unternehmungen der gesetzlichen Bewilligung bedürfen. Sie darf keine versicherungsfremden Tätigkeiten betreiben.

Art. 3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein). Ihre Dauer ist unbeschränkt.

II. Grundkapital

Art. 4 Das Grundkapital beträgt CHF 24'000'000.--.

Das Grundkapital ist eingeteilt in 16'000 Namenaktien à CHF 1'000.-- nominal, einbezahlt zu 100% und 8'000 Namenaktien à CHF 1'000.-- nominal, einbezahlt zu 50 %.

Im Falle einer Kapitalerhöhung und ohne gegenteiligen Beschluss der Generalversammlung hat jeder Aktionär das Recht auf den Bezug neuer Aktien im Verhältnis zum Nominalwert seiner bisherigen Namenaktien.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien oder der Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Art. 5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Aktienurkunden auszustellen.

Die Eigentümer der Namenaktien werden von der Gesellschaft in ein Aktienbuch eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur betrachtet, wer ins Aktienbuch eingetragen ist.

III Organe der Gesellschaft – Befugnisse

Art. 6 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Verwaltungsrat
- C) die Revisionsstelle.

A) Die Generalversammlung

Art. 7 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
- b) die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme der Bilanz und die Festsetzung der Ergebnisse derselben und der Dividende;
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.

Art. 8 Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb vier Monaten nach dem Schluss der Geschäftsperiode statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung hat ausserdem zu erfolgen, wenn die Vertreter von mindestens einem Zehntel der Stimmen oder bei weniger als 30 Stimmen von mindestens drei Stimmen es unter Anführung des Zweckes verlangen.

Die Einberufung enthält den Zweck der Generalversammlung sowie die vollständige Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung).

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zehn Tage vorher.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Namenaktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Einberufungsvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Namenaktien anwesend sind.

Art. 9 Jede Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Der Vertreter muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein. Sämtliche im Eigentum eines Aktionärs befindlichen Namenaktie dürfen nur durch eine einzige Person vertreten werden.

Soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, ist die Generalversammlung unabhängig von den anwesenden Aktionären oder Vertretern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Der Präsident kann geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 10 Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident des Verwaltungsrates inne, bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt einen Sekretär und einen Stimmenzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Namenaktie, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Sekretär unterzeichnet. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 11 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär. Der letztere muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art. 12 Dem Verwaltungsrat obliegt die gesamte Geschäftsführung und die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zum Abschluss aller möglichen und erlaubten Geschäfte, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt. Er hat die Entscheidungsbefugnis in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für einen geordneten Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die zu diesem Zwecke nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Betrauten mit Bezug auf ihre richtige, den Gesetzesvorschriften, Statuten und Reglementen entsprechende Durchführung zu überwachen;
4. sich zu diesem Zweck über den Geschäftsgang und die Geschäftsleitung regelmässig zu unterrichten;
5. die ordnungsgemässe Führung der notwendigen Geschäftsbücher sowie die Aufstellung, Prüfung und allfällige Veröffentlichung der Jahresbilanz nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretung der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen. Deren Befugnisse werden in einem Organisationsreglement geregelt.

Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 13 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es können Beschlüsse jedoch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss). In diesem Fall ist Einstimmigkeit vorausgesetzt.

Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

C) Revisionsstelle

Art. 14 Die Generalversammlung bestellt jedes Jahr eine von der Gesellschaft unabhängige und von der Regierung anerkannte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle erfüllt auch die Aufgaben der versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstelle.

IV. Jahresrechnung – Reserven – Dividenden

Art. 15 Das Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Dezember erstmals am 31.12.1998.

Art. 16 Der Verwaltungsrat erstellt jährlich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und reicht sie den Behörden ein.

Art. 17 Der Reingewinn wird wie folgt verwendet:

1. Zuweisung von 20% an den allgemeinen Reservefonds bis dieser die Hälfte des Grundkapitals erreicht hat,
2. die Generalversammlung verfügt über den Rest des Reingewinnes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 18 Der Anspruch auf Dividenden verjährt mit Ablauf von drei Jahren seit ihrer Fälligkeit.

V. Publikationen

Art. 19 Die Publikation der Gesellschaft erfolgt in gesetzlicher Form.

VI. Liquidation - Auflösung

Art. 20 Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

An die Auflösung der Gesellschaft schliesst die gesetzliche Liquidation an, welche durch die von der Generalversammlung zu bestellenden Liquidatoren vorgenommen wird. Die Liquidatoren können auch die früheren Verwaltungsratsmitglieder sein.

Die Funktionen des Verwaltungsrates gehen im Liquidationsstadium auf die Liquidatoren über.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren die Generalversammlung zwecks Genehmigung der Schlussrechnung und Entlastung einzuberufen.

Art. 21 Die Verteilung des Liquidationsergebnisses unter die Aktionäre darf frühestens nach Ablauf des Sperrhalbjahres erfolgen.

Rolf Mehr
Präsident

Renato Morelli
Delegierter

Lausanne, 14. August 2006